

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/1/24 2007/03/0247

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.2008

Index

L65000 Jagd Wild
L65007 Jagd Wild Tirol
001 Verwaltungsrecht allgemein
24/01 Strafgesetzbuch

Norm

JagdG Tir 2004 §11 Abs1;
JagdG Tir 2004 §35 Abs2 litc;
JagdG Tir 2004 §64 Abs1;
JagdG Tir 2004 §64 Abs4 litb;
JagdRallg;
Satzung Jägerverband Tir 1985 §34 Abs2;
Satzung Jägerverband Tir 1985 §4 Abs2 litb;
Satzung Jägerverband Tir 1985 §4 Abs2 litc;
Satzung Jägerverband Tir 1985 §4 Abs2 litd;
StGB §222 Abs3 idF 2002/I/134;
VwRallg;

Rechtssatz

Von der Bindungswirkung der rechtskräftigen Verurteilung des Beschwerdeführers wegen des Vergehens nach § 222 Abs 3 StGB ist die Feststellung, dass er eine bestimmte strafbare Handlung begangen hat, umfasst. Der Schuldspruch wird in allen seinen Teilen der Rechtskraft teilhaft, also nicht bloß in der Feststellung der strafbaren Handlung nach deren objektiven Merkmalen, sondern auch in der Feststellung der konkreten Sachverhaltselemente und umfasst auch die rechtliche Subsumtion unter einen bestimmten Tatbestand. Eine Bindung tritt jedenfalls hinsichtlich jener Tatsachen ein, die zur Subsumtion eines Sachverhaltes unter einen bestimmten Tatbestand notwendigerweise festgestellt werden müssen und zur Begründung des Schuldspruchs dienen (Hinweis B des Obersten Gerichtshofes vom 29. April 1998, 9 ObA 416/97k, mwN). (Hier: Vor diesem Hintergrund war der Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates bindend zu Grunde zu legen, dass der Beschwerdeführer nicht zur Tötung des betreffenden Hundes nach § 35 Abs 2 lit c Tir JagdG berechtigt war.)

Schlagworte

Übertretungen und Strafen
Interessensvertretung der Jäger
Ehrengericht
Jägerehre
Disziplinarmaßnahme
Einhaltung der Jagdvorschriften
Individuelle Normen und Parteienrechte
Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen
VwRallg9/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007030247.X03

Im RIS seit

20.02.2008

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at